

Förderrichtlinie zum Sonderförderprogramm ländliche Entwicklung (FRL-SRPLE)

Vom 31.10.2019

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Saarland gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gemäß §§ 23 und 44 LHO nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie auf Basis des Sonderrahmenplans „Förderung der ländlichen Entwicklung“ der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen aus Mitteln des Landes und des Bundes sowie ergänzende Bedarfszuweisungen an kommunale Gebietskörperschaften durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Saarland.

Mit dieser Förderrichtlinie sollen u. a. Vorhaben unterstützt werden, die das bereits bestehende Programm „Nachhaltige Dorfentwicklung Saarland“ nach der Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Dorfentwicklung im Saarland (FRL-DE-ELER) in den Bereichen mehrfunktionale Dorfgemeinschaftsinfrastruktur, Versorgungs- und Basisdienstleistungen sowie Sanierung und Umnutzung bestehender Bausubstanz gezielt ergänzen. Ein besonderer Fokus liegt hierbei auf der baulichen und funktionalen Erneuerung der Ortskerne, insbesondere durch den Umbau und die Vitalisierung von langzeitleerstehenden Wohn- bzw. Wirtschaftsgebäuden und von besonderen Infrastrukturbrachen (z. B. ehem. Schulen). Derartige Immobilien stellen vielerorts im Saarland aufgrund ihrer zentralen Lage und der negativen Umfeldwirkung eine große Herausforderung dar, bieten gleichzeitig aber auch Potenziale zur Schaffung neuer zeitgemäßer Wohn- und Arbeitsraumangebote im Dorfzentrum. Hier soll die Förderrichtlinie Anreize schaffen, welche die Realisierung derartiger Projekte und Investitionen im Sinne der Belebung der Ortskerne begünstigen. Ferner wird ein Regionalbudget zur eigenverantwortlichen Umsetzung von Kleinprojekten für die bestehenden LEADER-Regionen angeboten.

1.2 Diese Richtlinie findet nur Anwendung auf Zuwendungen, die aus dem Sonderrahmenplan „Ländliche Entwicklung“ der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) finanziert werden. Dabei findet diese Richtlinie nach Maßgabe des Förderbereichs 1 des GAK-Rahmenplans Anwendung.

- 1.3 Die Förderung von Maßnahmen nach dieser Förderrichtlinie erfolgt nach dem GAK-Rahmenplan, Förderbereich 1: integrierte ländliche Entwicklung.
- 1.4 Für Maßnahmen nach Nr. 2.6 sind zusätzlich zu dieser Richtlinie die Bestimmungen der „Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FRL-Flurb) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- 1.5 Für Maßnahmen nach Nr. 2.7 sind zusätzlich zu dieser Richtlinie die Bestimmungen der „Richtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung im ländlichen Raum (FRL-Breitband) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- 1.6 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Nach dieser Richtlinie können Maßnahmen entsprechend dem GAK-Rahmenplan, Förderbereich 1: integrierte ländliche Entwicklung (siehe Anlage 1), sowie den nachfolgenden Festlegungen gefördert werden, und zwar:

- 2.1 Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte,
- 2.2 Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden,
- 2.3 Regionalmanagement,
- 2.4 Dorfentwicklung,
- 2.4.1 Vorhaben zur dorfgemäßen Erhaltung sowie zum Umbau und Vitalisierung alter Bausubstanz (GAK-Maßnahmebereich Dorfentwicklung) durch den Erhalt und die stilgerechte Restaurierung historischer, positiv ortsbildprägender Bausubstanz (einschließlich Wegekreuzen u.ä.) innerhalb und außerhalb der Ortslage sowie deren unmittelbaren Umfelds.
 - a) Gefördert wird bis 1914 errichtete Bausubstanz. Jüngere, bis 1945 errichtete Bausubstanz kann gefördert werden, wenn sie einen für die Entstehungszeit charakteristischen dörflichen Bautyp repräsentiert. Bei Ehrenmalen für die Opfer der beiden Weltkriege ist das Baujahr irrelevant. Vorhaben an Pfarr-, Filial- und Klosterkirchen u.ä. sind mit Ausnahme der Umfeldgestaltung von einer Förderung ausgeschlossen.
 - b) die umfassende dorfgerechte und zeitgemäße Sanierung und Umgestaltung von vor 1980 errichteten Gebäuden im Ortskern einschließlich des Gebäudeinneren und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen. Hierzu zählt insbesondere auch die Anpassung, Umnutzung zum Zwecke der Revitalisierung alter Bausubstanz an moderne Wohn-, Lebens- und Arbeitsverhältnisse sowie die Anpassung des Äußeren an das Dorfbild. Eine Förderung von Vorhaben zur Umnutzung als Vergnügungsstätte (Fi-

ckert/Fieseler, BauNVO Kommentar, 12. Aufl., 2014, § 4a Rn 22) oder in nach 1945 erschlossenen Baugebieten erfolgt nicht.

- 2.4.2 Vorhaben zur Erhaltung und Verbesserung der dorfkologischen Verhältnisse, insbesondere zur innerörtlichen Anlage von Blühflächen als Insektenweiden, wertvollen Dauergrünflächen und ortstypischen ländlich-naturnahen oder nach historischem Vorbild gestalteten Gärten sowie zum Erhalt historischer Dorfbäume (z.B. Dorflinde, Hausbaum).
- 2.4.3 Vorhaben zur Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie zur Bereitstellung sonstiger dörflicher Basisdienstleistungen, insbesondere Nahversorgungsinfrastruktur in Orten unter 2.500 Einwohnern mit maximal 400qm Verkaufsfläche, digitale Anwendungen und ergänzende Mobilitätsangebote (Kleinstunternehmen, deren Grundversorgung und Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen).
- 2.4.4 der Erwerb von bebauten Grundstücken einschließlich begründeter Abbruchvorhaben im unmittelbaren Zusammenhang mit anderen Vorhaben der nachhaltigen Dorfentwicklung; Der Abriss leerstehender Gebäude mit unmittelbar anschließender Nutzung des Grundstückes im Sinne der Dorfentwicklung nach dieser Förderrichtlinie und der FRL-DE-ELER (z. B. Neubebauung, Anlage dauerhafter Grünflächen oder Platzanlagen) ist förderfähig,.
- 2.5 dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen,
- 2.6 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes,
- 2.7 Breitbandversorgung ländlicher Räume,
- 2.8 Kleinstunternehmen der Grundversorgung,
- 2.9 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen,
- 2.10 Regionalbudgets.

3. Ziele und Indikatoren

Die Richtlinie dient der gezielten Förderung einer nachhaltigen Dorfentwicklung, wobei Vorhaben zur Verbesserung des dörflichen Gemeinschaftslebens und der dafür erforderlichen infrastrukturellen Rahmenbedingungen im Mittelpunkt stehen.

Ziel der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits- und Erholungsräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Dabei sind zu berücksichtigen:

- Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung
- Belange des Natur- und Umweltschutzes
- Grundsätze der AGENDA 21
- demografische Entwicklung
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

Die Förderung soll zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

Als Indikatoren kommen zur Anwendung:

- Zahl der unterstützten Vorhaben,
- Bevölkerungszahl, die von der verbesserten Infrastruktur profitiert,
- Öffentliche Ausgaben,
- das Gesamtinvestitionsvolumen.

4. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger für die einzelnen Maßnahmenbereiche nach Nr. 2.1 bis Nr. 2.10 ergeben sich aus dem beigefügten GAK-Sonderrahmenplan (Anlage 1)..

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Die Zuwendungsvoraussetzungen für die einzelnen Maßnahmenbereiche nach Nr. 2.1 bis 2.10 ergeben sich aus dem beigefügten GAK-Sonderrahmenplan (Anlage 1) sowie den nachfolgenden Bestimmungen.

5.2 Vorhabensbeginn

Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, mit denen noch nicht begonnen wurde.

Als Vorhabensbeginn gelten:

- der tatsächliche Beginn der Arbeiten, für die eine Zuwendung beantragt wurde,
- der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

Die Bewilligungsbehörde kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag für Maßnahmen, die aus dringenden sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub bis zum Erlass des Zuwendungsbescheides dulden, die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn hat schriftlich durch die Bewilligungsbehörde zu erfolgen. Sie begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung und ist nur zulässig, wenn ein förmlicher Zuwendungsantrag vorliegt, aus dem die geplante Maßnahme ersichtlich ist und keine fachlichen Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung bestehen.

Eine entsprechende Zustimmung durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gilt gleichzeitig als Zustimmung für die Bedarfszuweisung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport.

5.3 Bagatellgrenze

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben einen Betrag in Höhe von 2.000,00 € übersteigen, sofern nicht nach der jeweils einschlägigen Maßnahmenbeschreibung des GAK-Rahmenplans ein höherer Betrag vorgeschrieben ist.

5.4 Antragsteller oder Antragstellerinnen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, erhalten keine Zuwendung.

5.5 Voraussetzung für eine Förderung für

- die Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden einschl. des Innenausbaus und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen (Nr. 4.2.1 Buchstabe e) des GAK-Sonderrahmenplans),
- die Umnutzung dörflicher Bausubstanz (Nr. 4.2.1 Buchstabe i) des GAK-Sonderrahmenplans),
- den Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie die Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien (Nr. 4.2.1 Buchstabe j) des GAK-Sonderrahmenplans),

ist, dass das Gebäude seit mindestens zwei Jahren leersteht und Modernisierungs- bzw. Umbaubedarf besteht.

Bei besonderen Infrastrukturbrachen wie z.B. ehemals öffentlich genutzten Gebäuden kann eine Förderung schon nach einjährigem Leerstand erfolgen.

Bei vor 1945 errichteten Gebäuden kann eine Förderung auch erfolgen, wenn ein Gebäudeteil (z. B. der Wirtschaftsteil eines historischen Bauernhauses) nicht mehr dem ursprünglichen Zweck entsprechend genutzt wird.

5.6 Voraussetzung für eine Förderung nach Nr. 2.4.3 ist, dass es sich um Vorhaben zur Grundversorgung der örtlichen Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs handelt. Hierzu zählen insbesondere Lebensmittel, allgemeinmedizinische Versorgung, Medikamente, Post- und Paketstationen, einfache und kleine Gastronomie, Nahbereichsmobilität und ähnliches. Eine Förderung kommt nur in Frage, wenn eine Versorgung im Ort nicht gegeben ist oder ohne Förderung in Kürze nicht mehr gegeben sein wird.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt in Form der Projektförderung.

6.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

6.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss/Zuweisung gewährt.

6.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

6.4.1 Zuwendungsfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehenden notwendigen Sachausgaben bzw. Eigenarbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers, die erst durch das Projekt ausgelöst werden und ohne das Projekt des Zuwendungsempfängers nicht entstehenden würden und die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks notwendig sind.

6.4.2 Eigene Arbeitsleistungen

Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerinnen sowie von Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit besitzen, können in Höhe von 75 v.H. der vom Ministerium der Finanzen und Europa festgelegten „Pauschbeträge für die Kosten einer Arbeitsstunde im höheren, gehobenen, mittleren und einfachen Dienst“ (durchschnittliches Jahresgehalt ohne Zuschläge und Nebenkosten geteilt durch durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden) als zuwendungsfähig anerkannt werden. Anwendung findet der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Pauschbetrag für den einfachen Dienst (*Anmerkung: zuwendungsfähiger Stundensatz damit derzeit 14,30 €*). Der Einsatz privater Geräte und Maschinen ist nicht zuwendungsfähig.

Eigenleistungen können anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Eigenarbeitsleistungen müssen eindeutig abgrenzbar und dem jeweiligen Einzelprojekt zuzuordnen sein,
- b) die Eigenarbeitsleistungen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung der geförderten Vorhaben stehen,
- c) anrechenbare Eigenarbeitsleistungen müssen alternativ auch als zuwendungsfähige Fremdleistungen (Ausgaben) anerkannt werden können, wobei die Eigenarbeitsleistung nicht unwirtschaftlicher sein darf als die Fremdvergabe,
- d) vom Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerin sind Listen zu führen, die Auskunft über die Art der erbrachten Leistung, Ausführungstag, Namen des oder der Ausführenden sowie dessen oder deren Unterschrift geben. Zusätzlich sind die Listen durch einen Vertreter oder eine Vertreterin des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin zu bestätigen. Für den Vertreter oder die Vertreterin des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin dürfen keine Eigenarbeitsleistungen geltend gemacht werden.

- e) Die Summe der Zuwendungen darf die Summe der tatsächlichen zuwendungsfähigen (baren) Ausgaben im haushaltsrechtlichen Sinne nicht überschreiten.
- f) Arbeitsleistungen gelten nur dann als Eigenarbeitsleistungen, wenn sie durch die Bürger und Bürgerinnen bzw. bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 4.2 bis 4.5 durch die Mitglieder des Zuwendungsempfängers oder eines in das Vorhaben durch besondere schriftliche Vereinbarung eingebundenen Kooperationspartners ehrenamtlich erbracht werden.

6.4.3 Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen sind bei Baumaßnahmen mit einem Anteil bis zu maximal 20 % des Betrages der zuwendungsfähigen Baukosten förderfähig, wenn die Zuwendung zu Baumaßnahmen für private Zuwendungsempfänger 250.000 € und für kommunale Zuwendungsempfänger 375.000 € nicht übersteigt.

6.4.4 Die Umsatzsteuer ist nur zuwendungsfähig, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin für das betreffende Vorhaben nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

6.5. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Öffentlich-rechtliche Gebühren (§ 3 Abs. 4 SGebG) sind nicht zuwendungsfähig.

6.6 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die nachfolgend angegebenen Fördersätze können, sofern es sich bei den Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfängern um kommunale Gebietskörperschaften handelt, durch Bedarfszuweisungen des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport auf 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aufgestockt werden.

6.6.1 Für Vorhaben nach Nr. 2.1 - 2.3 und Nr. 2.5 können Zuwendungen bis zu 55 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, sofern es sich bei den Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfängern um Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse oder um Teilnehmergemeinschaften und ihre Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz sowie Wasser- und Bodenverbände handelt.

Der Fördersatz kann um jeweils 10 Prozentpunkte erhöht werden für Vorhaben, die

- a) der Erstellung eines integrierten Entwicklungsansatzes (Regionalentwicklungskonzept, Gemeindeentwicklungskonzept, Lokale Entwicklungsstrategie), einer Studie oder eines Gutachtens nach Nr. 2.1 oder dessen Umsetzung dienen,
- b) auch der Integration von Flüchtlingen im ländlichen Raum dienen,

- c) aus der Teilnahme des Dorfes an einem der letzten beiden Dorfwettbewerbe resultieren,
- d) auf ortsteilübergreifenden Strategien beruhen und der offensichtlichen Funktionenteilung zwischen Dörfern dienen.

Für Vorhaben nach a) darf der Fördersatz maximal 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Im Übrigen darf der Fördersatz maximal 65% der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

6.6.2 Für Vorhaben nach Nr. 2.1 - 2.3 und Nr. 2.5 können Zuwendungen bis zu 35 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, sofern es sich bei den Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfängern um natürliche Personen, Personengesellschaften sowie nicht unter 6.6.1 genannte juristische Personen des öffentlichen sowie des privaten Rechts handelt.

- a) Bei Vorhaben nach Nr. 2.4.1 beträgt die Förderung 35 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (Ausnahme siehe Nr. 6.6.2 d)), jedoch höchstens 75.000 € je Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 LBO bzw. Objekt. Die Förderung von aus mehreren Gebäuden bestehenden Gehöften ist ferner unabhängig von der Anzahl der Gebäude auf einen Betrag in Höhe von 150.000 € begrenzt. Als Gehöft gilt eine im räumlichen Zusammenhang stehende Wirtschaftseinheit von Gebäuden ländlichen Typs, die als Hofstelle errichtet wurden und als Wohn- und/oder Arbeitsstätte gemeinsam bewirtschaftet oder genutzt werden, auch wenn sich die einzelnen Gebäude hinsichtlich des Nutzungszweckes unterscheiden.
- b) Bei Vorhaben nach Nr. 2.4.4 beträgt die Förderung 25 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Abbruchvorhaben jedoch höchstens 5.000 € je Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 LBO. Es werden höchstens zwei Abrissvorhaben je Antragsteller gefördert. Wird die frei werdende Fläche der Öffentlichkeit zur uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung gestellt, beträgt der Fördersatz 35 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für den Grunderwerb gelten die diesbezüglichen Regelungen des GAK-Rahmenplans.
- c) Bei Vorhaben nach Nr. 2.4.1 a) beträgt die Förderung
 - bei bis zu zwei Wohneinheiten 25 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn davon mindestens eine Wohneinheit selbst genutzt wird;
 - bei gewerblichen Nutzungseinheiten, mehr als einer vermieteten Wohneinheit oder mehr als zwei Wohneinheiten 20 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- d) Unabhängig vom Antragsteller beträgt die Förderung jedoch höchstens 50.000 € je Nutzungseinheit, aber höchstens 200.000 € je Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 LBO. Sofern das betreffende Gebäude zwar umfassend innen und außen modernisiert wird, die Förderung nach dieser Förderrichtlinie jedoch nach Nr. 6.6.9 nur für die Innen- oder nur für die Außensanierung in Anspruch genommen, reduzieren sich die Förderhöchstbeträge auf die Hälfte.
- e) Sofern es sich bei dem Zuwendungsempfänger bzw. der Zuwendungsempfängerin nicht um Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmerge-

meinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie gemeinnützige juristische Personen handelt, werden höchstens zwei Gebäude je Antragsteller gefördert.

- 6.6.3 Bei Vorhaben nach Nr. 2.1 beträgt die Förderung bis zu 20 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn es sich bei dem Antragsteller um ein Unternehmen im Sinne der VO (EU) Nr. 651/2014 handelt.
- 6.6.4 Vorhaben mit Beihilferelevanz werden grundsätzlich nach den de-minimis-Regeln (derzeit VO (EU) Nr. 1407/2013 und VO (EU) Nr. 1408/2013) gefördert.
Ist eine Förderung als de-minimis-Beihilfe nicht möglich, kann das Vorhaben ggf. auf der Grundlage anderer beihilferechtlicher Regelungen gefördert werden. In diesem Fall sind die Fördersätze und Förderbeträge ggf. entsprechend zu mindern.
- 6.6.5 Unabhängig von der Höhe des Fördersatzes darf die Zuwendung einen Betrag in Höhe von 1.000.000 € nicht übersteigen.
- 6.6.6 Umfang und Höhe der Zuwendungen für die übrigen Maßnahmenbereiche ergeben sich aus dem GAK-Sonderrahmenplan.
- 6.6.7 Als Regionalbudget werden höchstens 150.000 € je Lokaler Aktionsgruppe (LAG) als Erstempfänger und Jahr zugewiesen. Schöpft eine LAG diesen Höchstbetrag nicht aus, so kann der Differenzbetrag den anderen LAGen auch über 150.000 € hinaus zugewiesen werden. Die LAG hat das zugewiesene Regionalbudget um 10 % aufzustocken.
Die Weitergabe der Zuwendung an die Träger von Kleinprojekten (Letztempfänger) wird gemäß Nr. 12 VV zu § 44 LHO zugelassen. Im Bewilligungsbescheid ist festzulegen, unter welchen Voraussetzungen der Erstempfänger die Beträge weiterleiten darf und wie die zweckentsprechende Verwendung vom Erstempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen ist.
- 6.6.8 Zuwendungen bzw. Spenden, gleich welcher Art und Form einschließlich Sach- und Arbeitsleistungen, die eine Gebietskörperschaft, eine Kirchengemeinde oder ein gemeinnütziger Verein von einer nicht staatlichen oder kommunalen öffentlichen Stelle zur Durchführung des Vorhabens, für das auch eine Zuwendung nach dieser Richtlinie beantragt wurde, erhält, führen nicht zur Reduzierung der Zuwendung nach dieser Richtlinie, sondern gelten als Eigenmittel des Zuwendungsempfängers bzw. der Zuwendungsempfängerin.

Dies gilt auch für Zuwendungen bzw. Leistungen Dritter, die im Rahmen von Flüchtlingshilfeprogrammen gewährt werden, mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Flüchtlingswohnraumprogramm – FRLWohnFlü.

Als Eigenmittel der Kommunen gelten auch Bedarfszuweisungen des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport.

Bei Kirchengemeinden gelten auch die durch das zuständige Bistum bzw. durch die zuständige Landeskirche zur Verfügung gestellten Mittel als Eigenmittel der Kirchengemeinde.

- 6.6.9 Eine Kombination von nach dieser Richtlinie gewährten Mitteln mit anderen Fördermitteln ist nur möglich, wenn sich diese auf unterschiedliche Bereiche des Vorhabens (Fördergegenstände) beziehen oder eine Anrechnung nach Nr. 6.6.8 erfolgt ist.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Überschreiten die Ausgaben einzelner Gewerke oder Teilvorhaben den der Bewilligung zugrunde liegenden Betrag, so kann dies durch Ausgabeneinsparungen bei anderen Gewerken oder Teilvorhaben gemäß Nr. 1.2 ANBest-P bzw. ANBest-P-GK ausgeglichen werden. Dies gilt nur dann, wenn dadurch die fachgerechte Durchführung des Gesamtvorhabens im vollen der Bewilligung zugrunde liegenden Umfang nicht beeinträchtigt wird.
- 7.2 Können durch den Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin nicht zu vertretende Ausgabensteigerungen bei einzelnen Gewerken oder Teilvorhaben nicht durch Einsparungen bei anderen Gewerken oder Teilvorhaben ausgeglichen werden, so kann mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf die Ausführung einzelner Teilvorhaben oder Gewerke verzichtet werden, soweit hiergegen keine fachlichen Bedenken bestehen.
- 7.3 Die Zuwendung wird anteilig gekürzt, wenn ein Teilvorhaben oder Teilvorhaben ohne Zustimmung nach Nr. 7.2 nicht ausgeführt wird. Bei Verfehlung des Zuwendungszwecks in Folge der Nichtausführung eines Teilvorhabens oder Gewerks wird der Zuwendungsbescheid vollständig mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen.
- 7.4 Ansprüche, die sich aus der Zuwendung ergeben, sind nicht auf Dritte übertragbar, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 7.5 Geförderte Bausubstanz (Gebäude, Bauwerke, bauliche Anlagen und damit festverbundene Teile) und Grundstücke sind für die Dauer von 12 Jahren, gerechnet vom Datum der Schlusszahlung an den Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin, dem Zuwendungszweck entsprechend zu nutzen.

Mit Hilfe der Zuwendung erworbene oder hergestellte sonstige Gegenstände sind für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Datum der Schlusszahlung an den Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin, dem Zuwendungszweck entsprechend zu nutzen.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz kann auf Antrag die Zweckbindung im Sinne des ursprünglichen Zuwendungszweckes anpassen. Ist

ein zweckentsprechender Einsatz nicht mehr möglich, so ist die Zuwendung dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz entsprechend der verbleibenden Zeit der Zweckbindung anteilig zu erstatten.

- 7.5.1 Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin hat innerhalb der Zweckbindungsfrist nach Nr. 7.5 jede bauliche und sonstige Veränderung an der geförderten Bausubstanz oder dem geförderten Grundstück vorab von der Bewilligungsbehörde genehmigen zu lassen. Werden innerhalb dieses Zeitraumes ohne diese Genehmigung andere Vorhaben an dem geförderten Objekt durchgeführt, kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.
- 7.5.2 Bei einer Übertragung des Eigentums an geförderten Gegenständen (§ 90 BGB) innerhalb der Zweckbindungsfrist nach Nr. 7.5 müssen vom Erwerber oder von der Erwerberin die mit der Zuwendung verbundenen Verpflichtungen übernommen werden. Die Übertragung des Eigentums ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt eine Eigentumsübertragung ohne entsprechende Verpflichtung des Neueigentümers oder der Neueigentümerin, so kann der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin zur Rückzahlung der Zuwendung verpflichtet werden.
- 7.6 Das Vorhaben ist innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraumes zu vollenden. Der Anspruch des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin auf Auszahlung der bewilligten Zuwendung erlischt, wenn deren Abruf nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes erfolgt. Hiervon ausgenommen sind
- Sicherheitseinbehalte sowie
 - Zuwendungen, die wegen ihrer Höhe nach Nr. 8.3 nur in einer Summe nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt werden.
- 7.7 Der Antragsteller oder die Antragstellerin bzw. Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendungen oder der sich aus der Zuwendung ergebenden Vorteile erheblich sind, der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
- 7.8 Im Zuwendungsbescheid ist auf die Beteiligung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hinzuweisen.
- 7.9. Bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 50.000 Euro ist in geeigneter Weise (Erläuterungstafel) gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, dass diese Maßnahme im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und vom Saarland mitfinanziert werden. Der Zuwendungsbescheid kann hierzu weitere Bestimmungen enthalten.

- 7.10 Bei Vorhaben der Dorfentwicklung sind dorfkologische, baukulturelle und regionaltypische Gesichtspunkte sowie die Einfügung ins Ortsbild zu beachten. Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz kann hierzu konkrete Vorgaben machen.
- 7.11 Im Falle einer Förderung für Blühflächen oder wertvolle Dauergrünflächen sind grundsätzlich die „Anforderungen an die Gestaltung von Blühflächen oder wertvollen Dauergrünflächen im Rahmen der Dorfentwicklung“ des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zu beachten.
- 7.12 Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin hat dem Saarland ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen von Studien und Konzepten, die mit Hilfe der Zuwendungen erarbeitet wurden, einzuräumen. Erstellt der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin die Studien bzw. Konzepte nicht selbst, so hat er oder sie das Nutzungsrecht des Saarlandes mit den Urhebern bzw. Urheberinnen der Studien bzw. Konzepte vertraglich zu regeln. Zum Nutzungsrecht des Saarlandes zählt auch das Recht zur Veröffentlichung der Studien bzw. Konzepte und ihrer Ergebnisse oder zur sonstigen unentgeltlichen Verwertung der Ergebnisse im Rahmen seiner Aufgaben.
- 7.13 Hinsichtlich der Unwirksamkeit, der Rücknahme oder des Widerrufs des Zuwendungsbescheides sowie der Erstattung und Verzinsung der Zuwendung gelten Nr. 8 VV/VV-P-GK zu § 44 LHO und §§ 48 - 49a SVwVfG.

Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

- der Zweck der Zuwendung nicht mehr, nicht in dem geforderten Maße oder nicht mehr mit der gewährten Zuwendung erreicht werden kann,
- das Ergebnis der Vorhabendurchführung nicht den fachlichen Anforderungen der Bewilligungsbehörde entspricht.

8. Verfahren

8.1 Antragsverfahren

Der vollständige Zuwendungsantrag ist unter Verwendung der von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Vordrucke zu stellen.

Die Bedarfszuweisung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport wird gleichzeitig mit dem v. g. Vordruck beantragt.

Dem Antrag sind Projektunterlagen nach den Vorgaben der Bewilligungsbehörde, wie z. B. Pläne, eine Baubeschreibung, eine Vorhabenbeschreibung und eine Kostenberechnung nach DIN 276, eine fundierte Kostenkalkulation oder Kostenvoranschläge bzw. Angebote beizufügen. Ist der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht Eigentümer oder Eigentümerin des zu fördernden Objektes, so ist eine entsprechende Vollmacht des Eigentümers oder der Eigentümerin zur

Durchführung der Vorhaben beizufügen. Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz kann vom Antragsteller oder von der Antragstellerin neben diesem Antrag die Vorlage weiterer Unterlagen sowie Stellungnahmen Dritter verlangen. Es kann die Antragsunterlagen zur Beurteilung an sachverständige Dritte weiterleiten.

Nr. 3.3.2, Nr. 3.4 und Nr. 6.1 VV-P-GK zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz übersendet unmittelbar nach Eingang eines Antrages auf Bedarfszuweisung den entsprechenden Antrag per Email an das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

8.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz-Referat A/4. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz entscheidet über den Zuwendungsantrag durch schriftlichen Bescheid und übersendet eine Durchschrift des Zuwendungsbescheides und des Prüfvermerkes zum Antrag per Email an das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport erstellt den Bescheid für die Bedarfszuweisung an die kommunale Gebietskörperschaft und übersendet eine Durchschrift per Email an das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

8.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Eine Teilzahlung erfolgt nur, wenn der mögliche Auszahlungsbetrag mindestens 10.000 € beträgt. Andernfalls wird die Zuwendung nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Im Übrigen gilt Nr. 1.4 ANBest-P bzw. Nr. 1.4 ANBest-P-GK.

Die Auszahlung der GAK-Zuwendung sowie der Bedarfszuweisung ist beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu beantragen. Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz leitet den Antrag bzgl. der Bedarfszuweisung an das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport zur Auszahlung weiter.

8.4 Verwendungsnachweisverfahren

8.4.1 Der Verwendungsnachweis für die GAK-Mittel sowie für die Bedarfszuweisung ist unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Vordrucks einzureichen. Mit der fachlichen Prüfung des Verwendungsnachweises können auch externe Sachverständige beauftragt werden.

Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen bzw. den Verwendungsnachweis um weitere Angaben erweitern.

- 8.4.2 Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erstellt einen Prüfvermerk zu dem vorgelegten Verwendungsnachweis und übersendet, sofern es sich bei der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger um eine kommunale Gebietskörperschaft handelt, eine Durchschrift des Prüfvermerkes bzw. des Abrechnungsbescheides an das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.
- 8.4.3 Wird der Zuwendungszweck nicht in dem Haushaltsjahr erfüllt, in dem die Zuwendung gewährt wurde, ist bis spätestens 30. April des folgenden Jahres ein Zwischenverwendungsnachweis im Sinne der Nr. 6.1 Satz 2 und 3 ANBest-P bzw. Nr. 6.1 Satz 2 ANBest-P-GK vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann auf die Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises verzichten. Sie kann jedoch auch die Ergänzung des Zwischenverwendungsnachweises durch Belege im Sinne der Nr. 6.4 ANBest-P (bei Gebietskörperschaften) verlangen. Die Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises kann gegebenenfalls durch die Vorlage des Schlussverwendungsnachweises ersetzt werden.

8.5 Abrechnungsverfahren

- 8.5.1 Übersteigen die tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben den im Zuwendungsbescheid vorläufig festgesetzten Betrag, so bleibt die Zuwendung unverändert.
- 8.5.2 Unterschreiten die nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde festgestellten tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben den im Zuwendungsbescheid festgesetzten Betrag, so wird die Zuwendung gemäß Nr. 2.1 ANBest-P/ANBest-P-GK dem sich aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden Fördersatz entsprechend festgesetzt.
- 8.5.3 Das Zuwendungsverfahren wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises von der Bewilligungsbehörde durch die Schlusszahlung abgerechnet und abgeschlossen.

Ein Abrechnungsbescheid ergeht nur,

- wenn nach §§ 48, 49 und 49a SVwVfG bzw. Nr. 8 VV zu § 44 LHO / VV-P-GK zu § 44 LHO i.V.m. Nr. 8 ANBest-P / ANBest-P-GK weitere Verfahrensschritte notwendig sind und
- wenn das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsbehörde bezüglich der Höhe der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben von den diesbezüglichen Angaben des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin im Verwendungsnachweis abweicht.

8.5.4 Das Recht auf Rückforderung ausgezahlter Mittel aufgrund von Prüfungen durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, den Rechnungshof des Saarlandes, die Prüfungsämter des Bundes und den Bundesrechnungshof bleibt auch nach Abschluss der Vorhaben unberührt.

Die vorgenannten Einrichtungen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

8.5.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV / VV-P-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

9. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft.

Saarbrücken, den 31.10.2019

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Reinhold Jost